

Erläuterungen

Zur Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln

Ist-Zustand

Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist Hilfe suchenden Personen nur soweit zu gewähren, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird.

Die Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der Hilfe suchenden Person zu erfolgen.

Nach der geltenden Rechtslage und entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur ist bei einer Hilfe suchenden Person, wenn sie einen Angehörigen in gemeinsamer Haushalts- oder Wohngemeinschaft pflegt, das Pflegegeld des Angehörigen abzüglich dem Pflegegeld-Taschengeld und der nachgewiesenen pflegebezogenen Aufwendungen als Einkommen bei der Bemessung der Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu berücksichtigen. Dies wird dadurch begründet, dass die Hilfe suchende Person - auf Kosten ihrer sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten - gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung (zweckgebunden) das Pflegegeld dient (VwGH 21.04.1998, 97/08/0510).

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Wenn dieses Pflegegeld beim pflegenden Angehörigen, der ohnehin eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezieht, als Einkommen angerechnet wird und dadurch diese Leistung verringert wird, schmälert dies das gemeinsame aufgrund des Pflegebedarfes dringend benötigte Haushaltseinkommen erheblich. Dies stellt eine sozial unerwünschte Situation dar.

Ziel und Inhalt

In § 2 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung werden Einkommen aufgelistet, welche von der Anrechnung bei der Bemessung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung frei sind.

Im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit und Fairness wird durch die gegenständliche Änderung der Verordnung eine Bestimmung geschaffen, die die oben beschriebene Anrechnung des Pflegegeldes eines nahen Angehörigen in einer gemeinsamen Haushalts- oder Wohngemeinschaft bei der Hilfe suchenden Person im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Einkommen vermeidet.

Es sollen von dieser Regelung nur Fälle umfasst sein, wo eine Person, die im Sinne des NÖ Mindestsicherungsgesetzes Hilfe suchend ist, für einen nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug in der gemeinsamen Haushalts- oder Wohngemeinschaft jene Pflegeleistung erbringt, zu deren Abdeckung zweckgebunden das Pflegegeld dient. Der Verweis auf § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz dient der Klarstellung des Begriffs „naher Angehöriger“. Die Wortfolge „bei der Bemessung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ soll klarstellen, dass die Regelung nur in Verfahren nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz anzuwenden ist.

Kostendarstellung

Die durch die gegenständliche Änderung verursachten Kosten können zum derzeitigen Stand nicht beziffert werden, es wird jedoch von etwa 100 Fällen in Niederösterreich ausgegangen. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Pflegegeldsatz von € 400,- wird mit Mehrkosten für Land und Gemeinden in Höhe von insgesamt rund € 500.000,- gerechnet.

Für den Bund ergeben sich durch den vorliegenden Änderungsentwurf keinerlei Mehrkosten.

Die gegenständliche Verordnungsnovelle unterliegt der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814.

Es wird ein verkürztes Begutachtungsverfahren durchgeführt, da es sich um eine begünstigende Regelung handelt und keine Mehrkosten für den Bund zu erwarten sind.